

## Dorfwettbewerb: Potential der Gemeinden aktiv fördern

### Fünf Orte aus dem Kreis stellten sich der Bewertungskommission / Auszeichnung in Föhren

Im ländlich strukturierten Kreis Trier-Saarburg hat die zukunftsorientierte Entwicklung der Dörfer wesentliche Bedeutung. Das dokumentiert auch alljährlich der Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“, an dem sich bereits zahlreiche Orte aus dem Landkreis beteiligt haben. Fünf weitere Gemeinden waren in diesem Jahr mit von der Partie und stellten sich im Rahmen des Kreisentscheid der Bewertungskommission. Die Ergebnisse der Besichtigung wurden in Föhren gefeiert. Landrat Günther Scharz zeichnete die Gemeinden aus.

Die Gemeinde Föhren in der Verbandsgemeinde Schweich hat im Kreisentscheid in der Hauptklasse den ersten Platz erreicht. Ortsbürgermeisterin Rosi Radant nahm die Auszeichnung entgegen. Platz zwei kann der Ortsteil Konz-Köhen für sich verbuchen. Ortsvorsteher Dr. Detlef Müller-Greis war zur Auszeichnung gekommen. Platz drei belegt Freudenburg in der Verbandsgemeinde Saarburg. In der Sonderklasse kam Waldweiler auf Platz eins. Ortsbürgermeister Manfred Rauber repräsentierte das Dorf in der Verbandsgemeinde Kell am See. Platz zwei wurde dem Ortsteil Saarburg-Kahren zuteil.

Bei dem Wettbewerb auf Kreisebene geht es nicht nur um die Verteilung von Punkten und Platzierungen. Der Wettbewerb soll Motivation sein, sich für den Erhalt und die nachhaltige Entwicklung der Dörfer als attraktive Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsstandorte zu engagieren. So werden neben der Baugestaltung und -entwicklung vor allem

auch die sozialen und kulturellen Aktivitäten der Gemeinden, ihre Entwicklungskonzepte und wirtschaftlichen Initiativen bewertet. Vor allem angesichts des demografischen Wandels sind der Erhalt und die Funktionsfähigkeit der Dörfer und des ländlichen Raums insgesamt ausschlaggebend für die Zukunft.

Der Kreisentscheid in diesem Jahr hat einmal mehr deutlich gemacht, dass die Gemeinden sich mit Ideenreichtum um die Gestaltung ihrer Orte bemühen. So gibt es interessante Initiativen über alle Generationen hinweg, die deutlich machen, wie die Bewohner das Zukunftspotential ihrer Dörfer aktiv fördern. Vor allem Vereine, aber auch Gruppen ohne feste Struktur bereichern das Dorfleben in ganz unterschiedlicher Weise. Auch die Einbindung der Neubürger erfolgt oft über diese Vereine und Gruppen. Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ dient in genau dieser Form dazu, Projekte im Dorf zu erarbeiten und umzusetzen. Er ist eine weitere Motivation, gemeinsam mit engagierten Bür-

gern, Vereinen und Verbänden, Ideen für die Zukunft der Gemeinden zu entwickeln. Bei konkreten Projekten zur Daseinsvorsorge und zur Verbesserung des örtlichen Gemeinschaftslebens bietet auch die kreiseigene Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ den Gemeinden und Initiativen finanzielle Unterstützung an, betonte der Landrat.

Die Kommission des Kreises, die die Dörfer bewertete, verstand sich bei ihren Besichtigungen vor allem auch als Ratgeber. Im Sinne einer „Vor-Ort-Moderation“ zeigte sie Möglichkeiten und Perspektiven einer weiteren positiven Ortsentwicklung auf.

In der Kreiskommission waren Joachim Maierhofer von der Kreisverwaltung als Leiter sowie Cornelia Strupp und Doris Klauck-Schommer vertreten. Außerdem gehörte Walter Oeffling vom DLR Mosel zur Jury. Darüber hinaus nahm bei den Besichtigungen ein Vertreter der jeweiligen Verbandsgemeinde als stimmberechtigtes Mitglied teil.



*Auszeichnung: In Föhren fand die Siegerehrung der beteiligten Dörfer statt.*

#### Weiteres:

Seite 2 | Demografiewandel: Alternative Wohnformen

Seite 3 | Integration von Asylsuchenden

Seite 4 / 5 | Stellenausschreibungen

ab Seite 5 | Amtliche Bekanntmachungen

#### Kreis-Nachrichten

##### Redaktion

Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier  
Pressestelle

##### Verantwortlich

Thomas Müller, Martina Bosch  
Tel. 0651-715 -240 / -406  
Mail: [presse@trier-saarburg.de](mailto:presse@trier-saarburg.de)



Die Veranstaltung der BBS Hermeskeil findet jedes Jahr große Resonanz und bietet Informationen zum Thema Bildung, Ausbildung sowie Berufseinstieg.

## Bildungsmesse in Hermeskeil Berufsbildende Schule präsentiert vielfältige Angebote

Am 14. September (Freitag) findet zum zehnten Mal die traditionelle Bildungsmesse der Geschwister-Scholl-Schule in den Räumen der Berufsbildenden Schule am Standort Hermeskeil statt.

Die Geschwister-Scholl-Schule – Berufsbildende Schule in Hermeskeil – als Organisator sowie die ausstellenden Unternehmen laden alle Interessierten zum Besuch ein. Über 30 Unternehmen, Institutionen und soziale Einrichtungen der Region präsentieren sich.

Zwischen 9 und 13 Uhr wird den Gästen die Möglichkeit geboten, sich über das leistungsfähige Ausbildungssystem der Region mit seinen differenzierten Angeboten ebenso wie über Studiengänge (zum Beispiel Duales Studium) zu informieren. Daneben können die Interessenten die vielfältigen Angebote der

kreiseigenen Berufsbildenden Schule kennenlernen.

Das Angebot richtet sich ausdrücklich auch an die Eltern der Jugendlichen, die Außenstellenleiter Markus Lammes herzlich willkommen heißt.

Daneben stehen natürlich die Schülerinnen und Schüler im Fokus. Die jetzigen Neunt- und Zehntklässler der Berufsbildenden Schulen der Region sind ebenso angesprochen wie Oberstufenschüler der Gymnasien und der integrierten Gesamtschule. Die Jugendlichen werden in der Regel von den jeweiligen Schulleitungen für den Besuch der Bildungsmesse freigestellt.

Aussteller und die Vertreter der Berufsbildenden Schule am Standort Hermeskeil freuen sich auf zahlreiche Besucher.

## Vortrag: Thema Elternunterhalt

Der Landfrauenverband Trier und die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Trier-Saarburg laden zum Vortrag: „Der Elternunterhalt - Wer muss zahlen?“ ein. Er findet am kommenden Montag (10. September) um 19 Uhr im Gesundheitsamt Trier im Sitzungssaal statt.

Mehr und mehr erfahren die Menschen der sogenannten „Sandwichgeneration“ das Problem des Elternunterhalts. Viele Mütter und Väter zahlen noch für die Ausbildung ihrer Kinder und sollen dann auch noch Unterhalt für ihre Eltern zahlen, wenn diese aufgrund von Pflegebedürftigkeit in ein Heim müssen und die eigene Rente und das Vermögen hierfür nicht ausreichen. Die Fachanwältin für Familien- und Arbeitsrecht, Maud Gladen, erläutert in ihrem Vortrag, unter welchen Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Zahlung von Elternunterhalt besteht.

Die Teilnahmegebühr beträgt 5 Euro und ist zahlbar vor Ort. Anmeldungen werden erbeten an die Vorsitzende des Landfrauenverbandes Trier, Heike May, Tel. 0151-26170403, Mail: heike.may1@t-online oder an die Gleichstellungsbeauftragte Anne Hennen, 0651-715253, anne.hennen@trier-saarburg.de.

## Demografiewandel: Vorstellung alternativer Wohnformen

Im Mai 2019 werden in Rheinland-Pfalz die Kommunalparlamente gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Trier-Saarburg führen vor diesem Hintergrund die Kommunalpolitische Vortragsreihe „Menschen gewinnen für unsere Gemeinden“ durch.

Der nächste Vortrag der Reihe findet am nächsten Dienstag (11. September) um 17 Uhr im Mehrgenerationenhaus Johanneshaus, Martinus Straße 5a in Hermeskeil statt. Es geht um das Thema „Demografischer Wandel – Vorstellung von alternativen Wohnformen“. Die zunehmend alternde, kinderarme Gesellschaft mit einer großen Zahl von Alleinlebenden birgt die Gefahr von Isolation und Vereinsamung. Um hier frühzeitig gegenzusteuern gilt es unter anderem auch selbst gewählte Solidargemein-

schaften zu bilden und gemeinsam neue Wohnformen zu schaffen. So kann ein Mit- und Füreinander über Generationen hinweg entstehen. Der einzelne Mensch bleibt selbstbestimmt ohne zu vereinsamen und muss nicht auf die Privatsphäre verzichten. Alle Bewohner stehen in sozialer Verantwortung zueinander, es entsteht eine Nachbarschaft im besten Sinne. Vorgestellt wird das Trierer Wohnprojekt „zak Wohnpakt e.G.“, das sich für nachhaltige Wohnformen einsetzt und ein generationsübergreifendes Haus errichtet hat. Helga Büdenbender und Claudia Winter von zak Wohnpakt e.G. stellen das genossenschaftliche Wohnprojekt im Neubaugebiet BU 13 vor, bei dem 22 Wohneinheiten barrierefrei und mit unterschiedlichen Zuschnitten und Größen gebaut wurden. Weitere Informationen und Anmeldung: Mechtilde

Wiescher, Tel. 06503-95060, mechtilde.wiescher@gmx.de oder Anne Hennen, 0651-715253, anne.hennen@trier-saarburg.de

Noch bis zum 20. September wird im Mehrgenerationenhaus Hermeskeil außerdem eine Wanderausstellung „100 Jahre Frauenwahlrecht in Deutschland“ gezeigt. Der Arbeitskreis „Frauen in Bewegung“, in dem Frauenverbände und -vereine aus dem Landkreis und der Stadt Trier vertreten sind, hat unter Federführung der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises die Präsentation konzipiert, die an verschiedenen Orten im Kreis zu sehen ist. Informationen dazu gibt die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises unter Tel. 0651/715-253 oder Mail: Anne.Hennen@trier-saarburg.de

# Verbandsgemeinden übernehmen die Integration von Flüchtlingen

## Kreis beteiligt sich an den Personalkosten / Unterstützung für die Ehrenamtskoordinatoren

Die Zahl der Asylbewerber im Landkreis Trier-Saarburg hat sich deutlich reduziert. Während Anfang 2016 rund 1600 Menschen betreut wurden, sind es aktuell rund 500 Männer, Frauen und Kinder. Der Kreistag hat in seiner jüngsten Sitzung mehrheitlich beschlossen, aufgrund dieses Rückgangs der Zahlen die Integrationsarbeit für die betroffenen Menschen neu zu regeln: Künftig sollen die Verbandsgemeinden originär für die Integrationsarbeit zuständig sein. Der Kreis will sie dabei finanziell unterstützen.

Vor dem Hintergrund der steigenden Zahlen der Asylbewerber hatte der Kreistag 2015 die Umsetzung eines Betreuungskonzeptes „Flucht und Asyl - Sozialdienste für Flüchtlinge“ auf den Weg gebracht. In diesem Zusammenhang wurden mit dem Caritasverband und weiteren Kooperationspartnern Verträge geschlossen, die die Bereitstellung von sozialen Diensten in den Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber

regelten. Aufgrund der zurückgehenden Zahlen der Geflüchteten hat sich der Kreisausschuss bereits im Juni dafür ausgesprochen, dieses Betreuungskonzept nicht über den 31. Dezember 2018 hinaus fortzuführen. Dagegen soll diese Aufgabe wieder von den Verbandsgemeinden durchgeführt werden - so wie dies bereits vor 2015 der Fall war. Nach dem Beschluss des Kreistages wird sich der Kreis aber nicht komplett aus der Integrationsarbeit zurückziehen, sondern er wird die Verbandsgemeinden (VG) Konz, Saarburg und Schweich, in denen sich Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende befinden, mit einem Personalkostenzuschuss unterstützen. So erhalten sie einen Zuschuss von 20.000 Euro im Jahr, wenn sie eine Vollzeitstelle für diese Aufgabe einrichten. Für eine halbe Stelle erhalten die VG einen Kreiszuschuss von 12.000 Euro.

Sehr bewährt hat sich im Kreis außerdem der Einsatz von Ehrenamtskoordinatoren. Sie begleiten und betreuen

die Ehrenamtlichen, die die Geflüchteten unterstützen und bauen Netzwerke auf. Ehrenamtskoordinatoren gibt es in den Sozialräumen Konz und Saarburg mit je einer halben Stelle. Ein weiterer Ehrenamtskoordinator ist mit einer Vollzeitstelle für den gesamten Bereich Schweich / Trier-Land / Ruwer und Hermeskeil zuständig. Der Kreis unterstützt die Arbeit der Ehrenamtskoordinatoren finanziell. Die Fortsetzung dieser Förderung bietet sich aus Sicht des Kreistages an - auch weil die Netzwerke, die hier entwickelt werden, nicht nur im Rahmen der Flüchtlingshilfe wertvoll sind, sondern mittelfristig ebenso für andere Bereiche genutzt werden können.

Der Zuschuss des Kreises für die Ehrenamtskoordinatoren beläuft sich auf rund 125.000 Euro. Der Personalkostenzuschuss für die drei Verbandsgemeinden beträgt insgesamt 60.000 Euro. Der Kreis beteiligt sich daher nun insgesamt mit rund 185.000 Euro jährlich an der Integrationsarbeit für Asylsuchende.

## Geigenunterricht: Noch Plätze frei

Bereits seit zehn Jahren bietet die Kreismusikschule Trier-Saarburg sehr erfolgreich Geigenunterricht nach der Suzuki-Methode an. In einem Kurs, der neu startet, sind noch einige wenige Plätze frei.

Die Kinder beginnen mit dem Unterricht im Alter von vier bis sieben Jahren, also in einer Zeit, in der sie besonders neugierig und aufnahmefähig sind. In der Anfangszeit wird auf das Notenlesen verzichtet. Ebenso wie die Kinder beim Erlernen der Muttersprache erst sprechen und später lesen, so beginnen sie auf der Geige zunächst mit kleinen

Liedern, die sie durch Hören, Beobachten und Nachahmen erlernen. Später kommt dann das Notenlesen hinzu.

Interessant ist die Kombination aus Gruppen- und Einzelunterricht: Jedes Kind erhält Einzelunterricht, in dem auf die individuellen Bedürfnisse eingegangen wird. Im Gruppenunterricht stehen Bewegungs- und Reaktionsspiele sowie gemeinsames Musizieren im Vordergrund. Sowohl der Unterricht als auch das tägliche Üben müssen von einem Elternteil begleitet werden, denn die Kinder brauchen für ein kontinuierliches Vorankommen die Hilfe eines Erwachsenen. Hierzu werden von den Eltern keinerlei Vorkenntnisse erwartet, da die Suzuki-Methode auf aufbauenden Lernschritten basiert, die gut nachvollzogen werden können. Erteilt wird der Unterricht von der Geigenlehrerin Annelie Kopp, die nach ihrem Musikstudium eine mehrjährige Zusatzausbildung am Deutschen Suzuki-Institut absolviert hat. Weitere Infos gibt die Kreismusikschule, Tel. 0651-715-415.



Im Suzuki-Kurs der Kreismusikschule sind noch Plätze frei.



## Brücke nicht mehr gesperrt

Die Sperrung der Moselbrücke bei Longuich konnte wieder aufgehoben werden. Bei dem Bauwerk war im Scheitelpunktbereich ein Riss entdeckt worden, der eingehend untersucht worden ist. Der Landesbetrieb Mobilität hatte die Brücke, über die die Kreisstraße 80 läuft, in der vergangenen Woche daher an zwei Tagen vorsichtshalber gesperrt, um jedes Risiko auszuschließen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Riss kompatibel mit dem statischen System der Brücke und damit normal sei, so die Fachleute. Das bedeutete Entwarnung und die Kraftfahrzeuge können die Brücke, die sich in der Bauträgerschaft des Kreises befindet, wieder befahren. Die Moselbrücke wird täglich von rund 2000 Kraftfahrzeugen genutzt.

## WFG lädt zum Beratertag ein Angebot für Unternehmen und Existenzgründer

Die Wirtschaftsförderung im Landkreis Trier-Saarburg GmbH (WFG) und die Wirtschaftsförderung der Stadt Trier laden in Zusammenarbeit mit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) zum ISB-Beratertag am 13. September in den Räumlichkeiten der Wirtschaftsförderung der Stadt Trier (Simionstraße 55) ein.

Der Beratertag richtet sich an Existenzgründer und Unternehmen mit Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz, die die



Wirtschaftsförderung  
Trier-Saarburg

Finanzierung  
ihres Vorhabens durch die  
Einbeziehung  
öffentlicher

Mittel optimieren wollen. Informiert wird über die Möglichkeiten der Gründungsvorhaben; so zum Beispiel auch Betriebsübernahmen, Franchise, Beteiligungen und Nebenerwerbsgründungen sowie über alle Wachstums- und Festigungsinvestitionen bestehender rheinland-pfälzischer Unternehmen. Anmeldungen sind möglich bei der Wirtschaftsförderung des Landkreises Trier-Saarburg (WFG) per E-Mail: rommelfanger@wfg-trier-saarburg.de oder unter der Telefonnummer 06502/999 64 64. Es wird ein individueller Beratungstermin mit den Interessierten vereinbart.

## Stellenausschreibung

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle  
**eines Bezirkssozialarbeiters (m/w/d)**

für den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes in Vollzeit zu besetzen. Die Stelle ist im Rahmen einer Mutterschaftsvertretung zunächst befristet bis 13. März 2019.

Aufgabenbereich:

- Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Erziehung in der Familie,
- Einleitung und Begleitung aller erzieherischen Hilfen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens
- Hilfe für junge Volljährige,
- Aufgaben im Rahmen des Schutzauftrages,
- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren.

Anforderungsprofil:

- erfolgreich abgeschlossenes Studium als Diplom-Sozialarbeiter/in bzw. Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin – mit staatlicher Anerkennung, oder
- erfolgreich abgeschlossenes Studium als Diplom-Pädagogin/Pädagoge oder
- erfolgreich abgeschlossenes vergleichbares Bachelor- oder Masterstudium
- Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sowie die Bereitschaft, den privaten PKW gegen entsprechende Vergütung für dienstliche Zwecke zur Verfügung zu stellen
- Kenntnisse der gängigen MS-Office-Programme
- Nachgewiesene fundierte Kenntnisse des Jugend- und Familienrechts sowie der entsprechenden Verfahrensgesetzes sind wünschenswert

Das Arbeitsverhältnis sowie das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Die Entgeltzahlung erfolgt aus der Entgeltgruppe S 14 TVöD-SuE.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) werden erbeten bis zum 14. September 2018 an die

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Zentralabteilung  
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier**

## Nachruf

Der Landkreis Trier-Saarburg trauert um

### **Ernst Annen aus Farschweiler**

der am 15. August im Alter von 86 Jahren verstorben ist.

Ernst Annen war von 1984 bis 1999 Mitglied des Kreistages Trier-Saarburg und hat sich in mehreren Ausschüssen des Kreistages und als Mitglied verschiedener Verbands- und Gesellschafterversammlungen engagiert. Als Unternehmer wirkte er lange Jahre führend in der Schreiner-Innung Trier-Saarburg, der er von 1977 bis 2000 als Obermeister vorstand, in der Kreishandwerkerschaft Trier-Saarburg und im Landesfachverband Holz und Kunststoff RLP.

Für sein außerordentliches ehrenamtliches Engagement wurde Ernst Annen mit der Ehrennadel des Landes Rheinland-Pfalz und mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande geehrt. Der Landkreis Trier-Saarburg wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Günther Schartz, Landrat

## Umweltdaten werden erhoben

Im Auftrag des Landwirtschaftsministeriums Rheinland-Pfalz findet in den nächsten Monaten eine Datenerhebung zu Feuchtgebieten auf Dauergrünlandflächen statt. Diese Datenerfassung dient zur Hilfestellung bei der Erfassung von Umweltdaten im Rahmen der Anforderungen der Europäischen Agrarpolitik und unterstützt die entsprechenden Förderverfahren.

Hierzu werden Experten diese Flächen begehen, ihnen ist freier Zutritt zu gewähren. Bei Fragen stehen Christof Wiesner, Tel. 06131/16-5263, und Ruth Zimmermann-Ebert, Tel. 06131/16-2459, zur Verfügung.

## Bürgerbüro ist wieder einsatzbereit

### VG Saarburg: Nach Brand neues Domizil am Fruchtmarkt

Nach dem Dachstuhlbrand des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Saarburg kann das Ausweichdomizil für das Bürgerbüro in Betrieb gehen: So ist das Bürgerbüro bis auf Weiteres am Fruchtmarkt in Saarburg untergebracht. Der bisherige Notbetrieb in den Räumen des Kreiskrankenhauses Saarburg konnte eingestellt werden.

Die Bearbeitung aller Bürgerbüro- und Standesamtsangelegenheiten erfolgt ab sofort im Bürgerbüro, Am Frucht-

markt 2-4. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 7 bis 13 Uhr und am Donnerstags zusätzlich von 14 bis 19 Uhr.

Wegen der noch nicht ganz vollständigen EDV-Ausstattung und des durch den Ausfall aufgelaufenen Arbeitsrückstandes bittet die Verwaltung die Bürgerinnen und Bürger allerdings darum, weniger dringende Angelegenheiten nach Möglichkeit vorerst auf einen späteren Termin zu verschieben.

## Stellenausschreibung

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg bietet für 2019 folgende Ausbildungsplätze an:

### Krissekretärinwärter/-innen zum 1. Juli

#### Vorbereitungsdienst / Ausbildung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt

**Voraussetzung: Mittlere Reife oder**

**Berufsreife und eine abgeschlossene förderliche**

**Berufsausbildung oder gleichwertiger Bildungsstand**

### Auszubildende zum 1. August

#### für den Beruf Verwaltungsfachangestellte/r

**Voraussetzung: Berufsreife (Hauptschulabschluss) oder Mittlere Reife**

Wenn Du an einer abwechslungsreichen und praxisorientierten Ausbildung bei einem modernen öffentlichen Dienstleister im Herzen der Trierer Innenstadt interessiert bist, sende uns Deine Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse, Praktikumsnachweise) bis 14. September 2018 an folgende Anschrift zu:

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Zentralabteilung,  
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier**

Bewerbungen mit guten Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sozial-/Gemeinschaftskunde sind besonders erwünscht.

Weitere Informationen rund um das Thema Ausbildung findest Du auf unserer Homepage unter [www.trier-saarburg.de/ausbildung](http://www.trier-saarburg.de/ausbildung).

## Finanzwissen kurz und prägnant

### Thema Aktienindex

Ein Aktienindex misst die Entwicklung einer Gruppe von Wertpapieren. Das ist zum Beispiel der DAX (Deutscher Aktienindex). Er wird auch Leitindex genannt, da er die Kursentwicklung der 30 wichtigsten Aktienunternehmen zusammenfasst. Diese Aktien nennt man auch Blue Chips. Andere deutsche Indices sind der MDAX für mittlere Unternehmen und der TecDAX für die Technologie-Branche. Der amerikanische Leitindex ist der Dow Jones Industrial Average. Es werden zwei Formen von Aktienindices unterschieden: Ein Kursindex wird durch

die Kurse der im Index enthaltenen Aktien bestimmt. Bei einem Performanceindex werden Einflüsse wie Dividendenausschüttungen und Kapitalmaßnahmen, die in der Regel zu Kursabschlägen führen, als Korrekturfaktoren bei der Indexberechnung berücksichtigt. Für weitere Informationen steht bei der Sparkasse Trier Christian Herres, Tel. 0651 712-1421, [christian.herres@sk-trier.de](mailto:christian.herres@sk-trier.de) zur Verfügung.



## Amtliche Bekanntmachung

Der Kreisausschuss wurde zu einer Sitzung einberufen für

Montag, 10.09.2018, 17:00 Uhr  
in den Sitzungssaal der Kreisverwaltung  
in Trier.

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

- 1 Änderung der Niederschrift der Sitzung vom 13.08.2018
- 2 Schulangelegenheiten; Benehmensherstellung nach dem Schulgesetz
- 3 Schulbauangelegenheiten
- 4 Schulbauangelegenheiten
- 5 Kreisstraßenbauangelegenheiten
- 6 Kreisstraßenbauangelegenheiten

Öffentlicher Teil ab 17.30 Uhr

- 7 Neubau Realschule plus Kell am See - Sachstand Entwurf
- 8 IGS Hermeskeil - Sanierung der Sporthalle - Auftragsvergaben Ausschreibungspaket 5
- 9 IGS Hermeskeil - Sanierung der Sporthalle - Auftragsvergaben
- 10 Überplanmäßige Ausgabe - allgemeine Bauunterhaltung
- 11 K 77, Fell - Deponie Mertesdorf, Auftragsvergabe
- 12 K 147, Kanzem - Wiltingen, Auftragsvergabe
- 13 Resolution zur Thematik "Förderung des Kommunalen Straßenbaus, insbesondere Kreisstraßen; zu geringe Landesförderung"
- 14 Informationen und Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

- 15 Personalangelegenheiten
- 16 Informationen und Anfragen

Trier, 30.08.2018  
Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Günther Schartz,  
Landrat

### Kreis-Nachrichten online lesen

Bereits dienstags können Sie die aktuelle Ausgabe der Kreis-Nachrichten im Internet lesen unter

**[www.trier-saarburg.de](http://www.trier-saarburg.de)**

# Amtliche Bekanntmachung

## **Satzung des Landkreises Trier-Saarburg über die Grundsätze der Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kindertagespflege**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27.08.2018 aufgrund des § 17 der Landkreis-ordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten-Gesetzes (KitaG) vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - folgende Satzung beschlossen:

### Abschnitt I – Grundsätze der Kindertagespflege

#### § 1 Allgemeines

(1) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine Leistung der Jugendhilfe und erfolgt nach Maßgabe der §§ 22, 23 und 24 SGB VIII.

(2) Das Jugendamt wirkt im Rahmen der Bedarfsplanung (§§ 79 und 80 Abs. 1 und 2 sowie § 24 SGB VIII i.V.m. §§ 6 und 9 KiTaG) darauf hin, dass für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr der Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung oder Förderung in Kindertagespflege erfüllt werden kann.

(3) Sofern in dieser Satzung nachfolgend von den Eltern die Rede ist und das betreute Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt, so tritt dieses an die Stelle der Eltern.

(4) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(5) Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen – außer in Kindertagesstätten – geleistet werden.

#### § 2 Fördervoraussetzungen

(1) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege soll im Hinblick auf den gesetzlich normierten Erziehungs- und Bildungsauftrag in der Regel durchschnittlich mindestens fünf Betreuungsstunden je Woche umfassen. Der geförderte Betreuungsumfang soll im Durchschnitt 45 Wochenstunden nicht überschreiten.

(2) Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf, der seitens der Verwaltung des Jugendamtes festgestellt wird. Dieser bemisst sich im Regelfall an den Abwesenheitszeiten der Eltern, insbesondere auf Grund von Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche, Eingliederung in

Arbeit (SGB II) oder Ausbildung. Er kann sich in Einzelfällen auch anhand weiterer Kriterien, z.B. besonderer Konfliktlagen und Belastungs- oder Ausnahmesituationen bemessen, sofern ohne Kindertagespflege eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

(3) Vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Fördervoraussetzungen (z.B. Arbeitsaufnahme) kann eine Eingewöhnungsphase von bis zu vier Wochen und (in dieser Zeit) im individuell erforderlichen Stundenumfang gewährt werden.

#### § 3 Geeignetheit der Tagespflegeperson

(1) Geeignet sind Tagespflegepersonen, die sich durch ihre Persönlichkeit und Sachkompetenz sowie durch ihre Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen, Fachdiensten und der Verwaltung des Jugendamtes auszeichnen sowie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

(2) Die Feststellung der Eignung einer Tagespflegeperson obliegt der Verwaltung des Jugendamtes. Sie prüft die Eignung nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere durch die Vorlage von Nachweisen, im persönlichen Gespräch und durch die Überprüfung der Räumlichkeiten.

(3) Die Tagespflegepersonen haben den Beschäftigten und Beauftragten des Jugendamtes im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten den Zutritt zu den Räumen, die der Betreuung und dem Aufenthalt von Kindern dienen, zu gestatten.

(4) Die Verwaltung des Jugendamtes kann das Vorliegen der Eignungskriterien je-derzeit (erneut) prüfen.

(5) Als fachliche Voraussetzungen (Sachkompetenz) für geeignete Tagespflegepersonen gelten insbesondere

1. eine nachgewiesene Qualifizierung zur Tagespflegeperson, orientiert an den jeweils geltenden Standards des Deutschen Jugendinstitutes oder
2. eine fachliche Eignung nach der Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz (in der jeweils gültigen Fassung).

In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen, die nicht über eine der o.g. fachlichen Voraussetzungen verfügen, als Tagespflegeperson tätig werden.

(6) Das Kreisjugendamt bietet in Kooperation mit geeigneten Fortbildungsträgern regelmäßig Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen an. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Qualifizierungsmaßnahme kann Tagespflegepersonen, die im Landkreis Trier-Saarburg tätig sind, auf Antrag die Hälfte der jeweiligen Kursgebühren erstattet werden.

#### § 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege (Pflegerlaub-

nis) nach § 43 SGB VIII ist erforderlich, wenn ein Kind oder mehrere Kinder in der Wohnung der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen länger als 3 Monate über mindestens 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreut werden.

(2) Die Entscheidung über die Erteilung oder Versagung einer Pflegeerlaubnis obliegt der Verwaltung des Jugendamtes. Sie richtet sich dabei nach dem Ergebnis der Prüfung zur Geeignetheit der Tagespflegeperson gemäß § 3 dieser Satzung.

(3) Die Pflegeerlaubnis berechtigt dazu, bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder zu betreuen und ist auf längstens fünf Jahre befristet.

(4) Die Verwaltung des Jugendamtes kann die Pflegeerlaubnis im Einzelfall für weniger als 5 Kinder und weniger als 5 Jahre erteilen oder sie mit Einschränkungen versehen, wenn dies zum Wohle der betreuten Kinder erforderlich ist oder ein anderer sachlicher Grund besteht.

#### § 5 Laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson

(1) Bei der Förderung eines Kindes in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII wird eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson gewährt. Der Umfang dieser laufenden Geldleistung ergibt sich aus § 23 Abs. 2 SGB VIII und umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft), die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson sowie
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2) Die Leistungen für den Sachaufwand und die Förderleistungen werden in einem Entgelt für die Tagespflegeperson zusammengefasst. Die Höhe des Entgeltes wird gemäß § 10 dieser Satzung von der Verwaltung des Jugendamtes unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses festgelegt.

(3) Die laufende Geldleistung wird in der Regel am Monatsende gezahlt.

(4) Abweichend von Absatz 3 wird der Jahresbeitrag für die gesetzliche Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege grundsätzlich nach Ablauf des Kalenderjahres und Vorlage des Beitragsbescheides erstattet.

(5) Bei Abwesenheit des betreuten Kindes oder der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung über einen Zeitraum von bis zu vier zusammenhängenden Wochen weitgewährt (vgl. § 7 Abs. 3).

(6) Sämtliche Änderungen sowie über Absatz 5 hinausgehende Abwesenheitszeiten sind der Verwaltung des Jugendamtes von der Tagespflegeperson sowie von den Eltern unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Zuviel gewährte Leistungen sind zu erstatten.

#### § 6 Antragsverfahren

(1) Sofern seitens der Eltern die Förderung ihres Kindes im Rahmen der Kindertagespflege begehrt wird, ist dies der Verwaltung des Jugendamtes durch einen Antrag nach dem amtlichen Vordruck anzuzeigen. Der Antrag ist von den Eltern zu unterschreiben und im Original mit den im Vordruck aufgeführten Nachweisen bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung, deren Umfang und Laufzeit obliegt der Verwaltung des Jugendamtes und wird den Eltern sowie der Tagespflegeperson mittels Bewilligungsbescheid bekanntgegeben.

(3) Erstanträge sind mindestens einen Monat vor Beginn der Betreuung, Folgeanträge spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen.

(4) Kann der regelmäßige Betreuungsumfang bei Antragsstellung nicht zweifelsfrei festgelegt werden (z.B. wegen Schichtdienst oder unregelmäßiger Arbeitszeit), so haben die Eltern und die Tagespflegeperson die Betreuungszeiten in der Regel über eine Laufzeit von 3 Monaten per Stundenauflistung („Einzelnachweis“) zu belegen. Hierfür ist ausschließlich der von der Verwaltung des Jugendamtes zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Der Vordruck ist nach Ablauf eines jeden Betreuungsmonats bis spätestens zum 15. des Folgemonats einzureichen, damit der tatsächliche Betreuungsbedarf errechnet werden kann. Die Auszahlung des Entgelts erfolgt am Ende des Folgemonats.

(5) Sämtliche Änderungen, die sich nach Antragsstellung ergeben, sind der Verwaltung des Jugendamtes unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Diese behält sich vor, jederzeit das Vorliegen der Fördervoraussetzungen zu prüfen.

(6) Die Förderung in Kindertagespflege ist abzulehnen bzw. umgehend einzustellen, wenn

1. Umstände bekannt werden, nach denen die Tagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist,
2. die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht oder
3. die Erforderlichkeit der Tagespflege nicht (mehr) gegeben ist.

#### Abschnitt II - Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kindertagespflege

##### § 7 Kostenbeteiligung

(1) Für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege werden nach § 90 SGB VIII pauschalierte Kostenbeiträge festgesetzt.

(2) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, die als Gesamtschuldner zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden.

(3) Die Kostenbeitragspflicht entsteht ab Bewilligung der Kindertagespflege und endet mit deren Ablauf. Sie besteht auch bei einer bis zu vier zusammenhängenden Wochen andauernden Unterbrechung der Betreuungsleistung (vgl. § 5 Abs. 5).

(4) Die Höhe der Kostenbeiträge wird gemäß § 10 dieser Satzung von der Verwaltung des Jugendamtes unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses festgelegt. Die Kostenbeiträge werden nach Einkommen und Zahl der im Haushalt lebenden Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die von diesen im Sinne des § 85 SGB XII überwiegend unterhalten werden, sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.

(5) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt mittels Bescheid.

(6) Die Betreuung in Kindertagespflege ist für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beitragsfrei, wenn in der zuständigen Kindertagesstätte kein adäquates Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt werden kann bzw. wenn über die Betreuung in einer Kindertagesstätte hinaus ein zusätzlicher Betreuungsbedarf besteht (sog. Randzeitenbetreuung).

#### § 8 Berechnungsgrundlagen

(1) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gilt der Einkommensbegriff der §§ 82-84 SGB XII. Zum Einkommen zählt auch das Kindergeld aller im Haushalt lebenden Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die von diesen im Sinne des § 85 SGB XII überwiegend unterhalten werden.

(2) Leistungen Dritter zur Tagesbetreuung des betreuten Kindes (z.B. Kinderbetreuungskosten der Bundesagentur für Arbeit) zählen nicht zum Einkommen und sind neben einem Kostenbeitrag in voller Höhe einzusetzen.

(3) Maßgeblich ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen der Kostenbeitragspflichtigen in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit werden auf Grundlage des letzten Einkommenssteuerbescheides berücksichtigt. In Fällen, in denen das aktuelle bzw. das zu erwartende Einkommen von dem Einkommen nach den Sätzen 1 und 2 erheblich abweicht, oder in sonstigen begründeten Fällen kann der Berechnung ein anderer Einkommenszeitraum zugrunde gelegt werden.

(4) Der Kostenbeitrag wird für jedes Kind getrennt ermittelt. Es erfolgt keine Addition der Betreuungsstunden oder Verrechnung der Kostenbeiträge. Jedoch wird bei der Berechnung für jedes weitere Kind, das in Kindertagespflege betreut wird, das maßgebliche Einkommen um den zuvor ermittelten Kostenbeitrag des ersten Kindes bzw. der vorangegangenen Kinder gemindert. Davon abweichend zahlen die Eltern bei der Betreuung von Zwillingen für das 2. Kind lediglich die Hälfte des für das 1. Kind ermittelten Kostenbeitrags (analog bei

Drillingen usw.).

#### § 9 Mitwirkungspflichten

(1) Mit der Antragstellung auf Kindertagespflege sind von den Eltern auch Angaben zu ihrem Einkommen nach § 8 Abs. 1 bis 3 zu machen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Dies gilt nicht, sofern sich die Eltern auf dem Antragsformular mit der Festsetzung des Höchstbeitrages für den jeweiligen Betreuungsumfang einverstanden erklären.

(2) Kommen die Eltern ihrer Auskunfts- und Nachweispflicht nach Absatz 1 nicht bzw. nicht vollständig oder fristgerecht nach, wird von der Verwaltung des Jugendamtes ein Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe des bewilligten Betreuungsumfanges festgesetzt.

(3) Wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen haben die Eltern dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gelten Änderungen insbesondere dann, wenn sie zu einem Wechsel in der Beitragsstufe führen. In diesen Fällen kann ein höherer Kostenbeitrag ab dem auf die Änderung folgenden Monat auch rückwirkend neu festgesetzt werden. Eine Minderung des Kostenbeitrags kommt in der Regel erst ab dem Monat in Betracht, der auf die Mitteilung der Eltern folgt.

#### Abschnitt III - Schlussbestimmungen

##### § 10 Ermächtigung

Die Verwaltung des Jugendamtes wird ermächtigt, unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses konkretisierende und ergänzende Regelungen zu dieser Satzung zu treffen, u.a. über die Höhe der Entgelte für die Tagespflegepersonen und die Höhe der einkommensabhängigen Kostenbeiträge der Eltern.

##### § 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird der Bestand der übrigen Satzung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine dieser möglichst nahe kommende wirksame Regelung treten, bis eine Neufassung der Satzung erfolgt ist.

##### § 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

(2) Ab dem Inkrafttreten sind die Regelungen dieser Satzung auf sämtliche Neubeilligungen anzuwenden. Bereits laufende Fälle bleiben hiervon bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums unberührt.

Trier, den 30. August 2018  
Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Günther Schartz, Landrat